



Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände
der freien Wohlfahrtspflege
des Landes Nordrhein-Westfalen



**Rahmenzielvereinbarung
zwischen der Landesarbeitsgemeinschaft der
Freien Wohlfahrtspflege
und den Landschaftsverbänden
zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe
unter fachlichen und finanziellen Aspekten**

**Rahmenzielvereinbarung
zwischen der Landesarbeitsgemeinschaft der
Freien Wohlfahrtspflege
und den Landschaftsverbänden
zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe unter
fachlichen und finanziellen Aspekten**

1. Ausgangssituation

Die bisherige und zukünftige Entwicklung der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen ist aufgrund der demographischen und medizinischen Entwicklung gekennzeichnet durch

- einen steigenden Anteil an Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen und erhöhtem Hilfebedarf und
- eine steigende Anzahl von Menschen mit Behinderung, die auf Leistungen nach dem SGB XII angewiesen sind.

Aufgrund der vorgenannten Entwicklungen und angesichts der schwierigen Finanzlage der kommunalen Haushalte besteht dringender Handlungsbedarf, einerseits die fachliche Entwicklung und andererseits die Finanzierung der Eingliederungshilfe dauerhaft zu sichern.

Die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe unter den rechtlichen Grundlagen und Rahmenbedingungen des SGB XII verstehen die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und die Landschaftsverbände als partnerschaftliche Aufgabe.

Handlungsfelder stellen sich insbesondere für den Vereinbarungszeitraum in folgenden Bereichen dar:

- Umsteuerung ambulant vor stationär
- Senkung der durchschnittlichen Fallkosten über den gesamten Bereich des Wohnens für behinderte Menschen

2. Ziele

2.1 Personenbezogene, passgenaue Hilfen

Ziel ist die Erreichung weiterer qualitativer Veränderungen sowohl in der Hilfeerbringung als auch in der Finanzierungssystematik. Dazu ist es notwendig, dass personenbezogene Hilfen bzw. passgenaue Angebote weiter entwickelt, flexible Übergänge ermöglicht und zusätzliche Anreize für einen nachhaltigen Ausbau selbständigen Wohnens mit ambulanter Betreuung geschaffen, der Aufbau von Netzwerken für Menschen mit Behinderungen verbessert und dem Wunsch- und Wahlrecht der Menschen mit Behinderung entsprochen wird.

2.2 Fallkostenentwicklung durch Ambulantisierung und Platzabbau

Zielrichtung dieser Vereinbarung ist es, die durchschnittlichen Fallkosten in der Eingliederungshilfe im Bereich des Wohnens – bezogen auf die Anzahl der am 31.12.2005 auf Kosten der beiden Landschaftsverbände in NRW ambulant oder stationär betreuten erwachsenen Menschen mit Behinderungen perspektivisch und nachhaltig zu senken bei gleichzeitiger Gewährleistung einer nach dem SGB XII bedarfsgerechten Qualität in der Betreuung von Menschen mit Behinderung.

Die Freie Wohlfahrtspflege wird hierzu auf der Ebene des jeweiligen (Spitzen-) Verbandes auf die Träger einwirken, ca. 9 % der am 31.12.2005 stationär betreuten Menschen mit Behinderung zukünftig ambulant zu betreuen.

Diese Vereinbarung gilt auch für die Landschaftsverbände als Einrichtungsträger.

Die Landschaftsverbände werden auf die privaten und kommunalen Träger einwirken, diese Quote ebenfalls zu erfüllen.

Unter Berücksichtigung der von den Landschaftsverbänden prognostizierten Entwicklung der Fallzahlen im stationären Bereich werden hierdurch 5% der am 31.12.2005 vorhandenen stationären Plätze in Wohneinrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung in jedem Landesteil bis zum 31.12.2008 abgebaut.

Der angestrebte Abbau der stationären Wohnhilfen in NRW kann regional und zielgruppenspezifisch unterschiedlich ausfallen.

Die Berechnungsgrundlage für die Ambulantisierungs- und die Platzabbauquote ergibt sich aus den Anlagen 1a (Modellrechnung – Einsparung) und 1b (Fallzahlen, Stand 31.12.2005, differenziert nach Trägerverbänden) und basiert auf der Prognose der Landschaftsverbände, nach der in den Jahren 2006, 2007 und 2008 insgesamt 1.500 Menschen mit Behinderung zusätzlich stationäre Hilfen gem. § 53 SGB XII benötigen. Ein höherer Nettofallzahlzugang über die von den Landschaftsverbänden prognostizierte Zahl hinaus wird den im Vereinbarungszeitraum angestrebten 5%igen Nettoplatzabbau reduzieren.

3. Geeignete Maßnahmen zur Zielerreichung

3.1 Verbesserung der Rahmenbedingungen zur Leistungserbringung des Betreuten Wohnens

3.1.1 Schaffung angemessener Übergänge vom stationären Wohnen in das Ambulant Betreute Wohnen

Zur Zielerreichung bieten die Landschaftsverbände den Einrichtungsträgern die Möglichkeit an, personenbezogene „Übergangsbudgets“ zu vereinbaren. Es wird hierzu auf die Anlage 2 verwiesen, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

Darüberhinaus können weitere Maßnahmen zur Zielerreichung vereinbart werden.

3.1.2 Veränderungen der Vereinbarungen zum Ambulant Betreuten Wohnen

Zur Realisierung möglichst vieler Wechsel zu ambulanten Betreuungen ist sicher zu stellen, dass die Rahmenbedingungen dieser ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe zum selbständigen Wohnen („betreutes Wohnen“) effizient, effektiv und bedarfsgerecht gestaltet werden können. Die Vereinbarungspartner entwickeln deshalb die Empfehlungsvereinbarung für die Leistungs-, Prüfungs- und Entgeltvereinbarung vom 22.12.2004 in folgenden Punkten weiter:

a) Umfang der Beschäftigung „sonstiger Kräfte“

Der Anteil sonstiger Kräfte an den vom Leistungserbringer beschäftigten Betreuungskräften darf 30 % nicht übersteigen. Dies ist von den Leistungsanbietern einmal jährlich rechtsverbindlich zu bestätigen. Die bisherige Regelung, nach der maximal 30 % der Fachleistungsstunden für die einzelnen Leistungsberechtigten durch sonstige Kräfte erbracht werden dürfen, wird aufgegeben. Es verbleibt bei der „Fallverantwortung“ der Fachkräfte für die Steuerung.

Werden Personen zum überwiegenden Teil durch sonstige Kräfte betreut, ist dies in den turnusmäßigen Berichten zu erwähnen und zu begründen.

Die entsprechenden Regelwerke bzw. Vereinbarungen sind entsprechend anzupassen.

b) Quittierungsintervalle

Die direkten Betreuungsleistungen sind durch die betreute Person unter Berücksichtigung der Behinderung des Betroffenen möglichst zeitnah, spätestens nach Ablauf eines Monats zu quittieren. Die Vorgabe von (in der Regel) einer Woche wird aufgegeben, um den Verwaltungsaufwand zu reduzieren.

c) Berücksichtigung mittelbarer, klientenbezogener Betreuungsleistungen

Die Fachleistungsstunde setzt sich zusammen aus 50 Minuten unmittelbarer („face to face“ beziehungsweise „ear to ear“) und 10 Minuten mittelbarer, klientenbezogener Betreuungsleistung. Mittelbare, klientenbezogene Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 4 a LPV sind insbesondere:

- Mitarbeit an den Hilfeplankonferenzen/ am Clearingstellenverfahren
- Gespräche im sozialen Umfeld der betreuten Person
- Organisation des Hilfefeldes und der Hilfeplanung
- Kooperationskontakte mit gesetzlichen Betreuerinnen und Betreuern und sonstigen Bezugspersonen
- Vor- und Nachbereitung von Gruppenangeboten
- Telefonate und Schriftverkehr bzgl. Alltagsangelegenheiten der betreuten Person
- Einzelfalldokumentation/ Dokumentation des Betreuungsprozesses
- Ausfallzeiten/ von der betreuten Person nicht wahrgenommene Termine
- einzelfallbezogene Tätigkeiten im Vorfeld einer Betreuung und im Rahmen einer Nachbetreuung
- Abschlussbericht

Damit entfällt die bisherige Anrechnung von Gruppenzuschlägen und Kooperationskontakten. Die Gruppenbetreuung wird nach dem Verhältnis Zeitdauer : Teilnehmerzahl abgerechnet.

Die geänderte Empfehlungsvereinbarung mit der Neufassung der Leistungs- und Prüfungsvereinbarung sowie Vergütungsvereinbarung gilt ab dem 01.07.2006. Die Neufassungen sind dieser Rahmenzielvereinbarung als Anlagen 3 und 4 beigelegt.

3.2 Entgeltstabilität/Planungssicherheit

Fachleistungsstundensatz Ambulant Betreutes Wohnen

Die gültigen Vergütungen je Fachleistungsstunde im Rheinland und in Westfalen werden bis zum 31.12.2008 unverändert fortgeführt.

Entgelte stationär

Bis zum 30.06.2006 erklären die Träger, ob

- die am 31.12.06 bestehenden Vergütungen für die Jahre 2007 und 2008 im stationären Bereich unverändert weiter gelten, oder ob sie
- zu Einzelverhandlungen auffordern wollen.

Die Verbände verpflichten sich, auf die Träger einzuwirken, dass die Zahl der Einrichtungen, die zu Einzelverhandlungen auffordern, möglichst gering ist (maximal 5% aller Einrichtungen).

Soweit Träger für einzelne Einrichtungen im Rheinland („Hochpreiseinrichtungen“) zu Entgeltverhandlungen aufgefordert worden sind, sollen diese für alle ihre Einrichtungen erklären, ob die auf der Basis 31.12.2005 bestehenden Vergütungen für 2007 und 2008 weiter gelten sollen (im übrigen siehe Protokollnotiz).

3.3 Finanzielle Begleitung des Platzzahlbaus

Die Landschaftsverbände verpflichten sich, einen Teil der durch diese Vereinbarung ersparten Netto-Aufwendungen (Differenz zwischen Heimentgelten und entsprechenden Nebenkosten einerseits und Aufwendungen für Leistungen der kommunalen Familie im Rahmen des Ambulant Betreuten Wohnens einschließlich aller vergleichbaren Aufwendungen/Bedarfe andererseits) in das System der Eingliederungshilfe zu investieren.

Die Landschaftsverbände sind bereit, erfolgsabhängige Sonderzahlungen an die Einrichtungen zu erbringen. Das Volumen der Sonderzahlungen entspricht in den Jahren 2007 und 2008, einer jahresbezogenen 1%igen Entgeltsteigerung der Grund- und Maßnahmepauschale der jeweiligen Einrichtung. Voraussetzung für die Sonderzahlungen ist der Abschluss einer einrichtungsindividuellen Zielvereinbarung.

Inhalt der Zielvereinbarung ist die zukünftige Entwicklung der Einrichtung hinsichtlich ihres Nettoplatzabbaus und/oder ihrer Ambulantisierungsquote. Im Rahmen der Zielvereinbarung zum Platzzahlabbau mit jeder einzelnen Einrichtung wird auch verhandelt, wie mögliche strukturelle Veränderungen (z.B. Nachtwachen, Investitionsbetrag) berücksichtigt werden.

Weitere notwendige Inhalte für die Zielvereinbarungen sind zwischen den Landschaftsverbänden und der LAG Freie Wohlfahrtspflege noch festzulegen. Eine Checkliste für die Erstellung einer Zielvereinbarung ist als Anlage 5 beigelegt.

Für Einrichtungen, bei denen die am 31.12.2006 bestehenden Vergütungen für die Jahre 2007 und 2008 im stationären Bereich unverändert weiter gelten, gilt folgendes:

- a) Sofern eine einrichtungsindividuelle Zielvereinbarung geschlossen wird, erhält die Einrichtung jeweils in 2007 und 2008 Sonderzahlungen in Höhe von 1 % auf das Gesamtbudget aus Grund- und Maßnahmepauschale (Basis: 2006).

Die Sonderzahlungen werden in 2 Raten ausgezahlt; die erste Rate mit Abschluss der Vereinbarung, frühestens zum 01.01.2007, die zweite Rate zum 01.07.2008.

Die Sonderzahlungen werden im Frühjahr 2009 in Abhängigkeit von dem tatsächlichen Zielerreichungsgrad endgültig festgestellt. Mögliche Zahlungsausgleiche, die die Einrichtungen zu leisten haben, werden danach verrechnet. Die genauen Modalitäten eines Zahlungsausgleiches sind in der AG noch festzulegen. Hier sind gestaffelte Regelungen denkbar.

- b) Sofern ein Platzabbau realisiert wird, ist, unabhängig von einer Zielvereinbarung, einrichtungsindividuell zu vereinbaren, wie die strukturellen Veränderungen in der Vergütungsvereinbarung umgesetzt werden (ab Realisierung des Platzabbaus).

Die Landschaftsverbände behalten sich vor, mit denjenigen Einrichtungen, die keine Zielvereinbarung anstreben, in Gespräche zur Ambulantisierung einzutreten. Bei Einrichtungen, die zu Einzelverhandlungen auffordern, besteht ebenfalls die Möglichkeit, Zielvereinbarungen abzuschließen.

4. Steuerungsinstrumente, Controlling

Die Landschaftsverbände und die Verbände der Wohlfahrtspflege vereinbaren ein halbjährliches Controlling auf der Basis eines noch abzustimmenden Konzepts. Eine Steuerungsgruppe wird den Prozess beobachten und ggf. Vorschläge zur Intervention bzw. Weiterentwicklung machen.

Soweit die Landschaftsverbände im Einzelfall einer Platzzahlerweiterung zustimmen, wird hierzu zeitnah in der Steuerungsgruppe berichtet.

5. Weitere Prüfaufträge

Die Verbände der Wohlfahrtspflege und die Landschaftsverbände verpflichten sich, folgende Themen im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Behindertenhilfe und der Kostensenkung zu bearbeiten:

- Entwicklung von Konzepten für alt werdende Menschen mit Behinderung:

- nach Verlassen der WfbM
- bei eintretendem Pflegebedarf; hier auch mit dem Ziel, die Leistungen des SGB XI in vollem Umfang auch für Menschen mit Behinderung nutzbar zu machen, ohne dass deren Leistungsanspruch nach SGB IX und SGB XII tangiert wird.
- Harmonisierung der Entgelte
- Erprobung neuer Hilfesettings (z. B. Erprobung von Wohnverbänden, Erprobung von Modellprojekten zur Ermittlung und Messung von Kriterien zur Ergebnisqualität, Freiwilligenarbeit)
- Ausbau, Zugang und Differenzierung von tagesstrukturierenden Angeboten
- Forderungen an Gesetzgeber und Politik

6. Wirkung

6.1 Fachliche Wirkungen

Die beschriebenen Maßnahmen stellen personenzentrierte Hilfen im Sinne der Förderung von Selbstbestimmung und gleichberechtigter Teilhabe in den Mittelpunkt und berücksichtigen zudem die berechtigten Interessen der öffentlichen Hände ebenso wie die Erfahrungen und Möglichkeiten der Freien Träger.

Die Maßnahmen sollen ferner dazu beitragen, dass Wohnhilfen für Menschen mit Behinderung passgenau in dem jeweils individuell benötigten Umfang erbracht werden. Zudem sollen die Potentiale der Menschen mit Behinderung bei der Hilfeplanung adäquat einbezogen und entsprechend gefördert werden.

6.2 Finanzielle Wirkungen

Durch die vereinbarten Maßnahmen werden sich nicht unerhebliche finanzielle Entlastungen der beiden überörtlichen Träger der Sozialhilfe in NRW ergeben. Die aus der Sicht der Landschaftsverbände zu erreichenden Auswirkungen sind in der Anlage 1a dargestellt. Mit den Entlastungen wird die Handlungsfähigkeit der überörtlichen Träger der Sozialhilfe im Hinblick auf die unabwiesbar zunehmende Zahl hilfeschender behinderter Menschen verbessert.

7. Vereinbarungszeitraum

Diese Vereinbarung gilt für den Zeitraum vom 09.05.2006 bis zum 31.12.2008.

8. Weiteres Verfahren

Zur Konkretisierung der o.g. Ziele verpflichten sich die Verbände der Wohlfahrtspflege und die beiden Landschaftsverbände in der Arbeitsgruppe weitere Schritte zur zu erarbeiten und den jeweiligen Gremien zur Entscheidung vorzulegen.

Nach Ablauf dieser Vereinbarung werden die stationären Entgelte ergebnisoffen neu verhandelt.

9. Wegfall der Geschäftsgrundlage

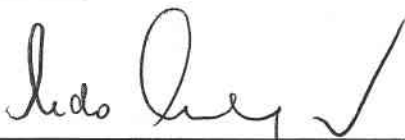
Stellt sich im Laufe des zweiten Halbjahres 2006 heraus, dass die mit dieser Vereinbarung verbundenen Ziele im wesentlichen nicht erreicht werden können, entfällt die Geschäftsgrundlage dieser Vereinbarung.

Anlagen:


- Anlage 1a: Modellrechnungen LVR und LWL zur Kostenersparnis
- Anlage 1b: Fallzahlen per 31.12.2005, differenziert nach Trägerverbänden
- Anlage 2: Regelungen zum Übergangsbudget
- Anlage 3: Muster - Leistungs- und Prüfungsvereinbarung Ambulant Betreutes Wohnen
- Anlage 4: Muster - Vergütungsvereinbarung Ambulant Betreutes Wohnen
- Anlage 5: Checkliste für die Erstellung einer Zielvereinbarung

Düsseldorf, Köln, Münster, den 09.05.2006

Für den Landschaftsverband
Rheinland




(Udo Molsberger, Landesdirektor)



(Martina Hoffmann-Badache, Landesrätin)

Für den Landschaftsverband
Westfalen-Lippe



(Wolfgang Schäfer, Landesdirektor)



(Dr. Fritz Baur, Landesrat)

Für die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände
der freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen



(Uwe Becker, Vorsitzender)

Protokollnotizen zur Rahmenzielvereinbarung vom 09.05.2006

Zu Ziffer 3.2 (Entgelte stationär)

Für das Pauschalverfahren (unveränderte Weitergeltung der Vergütungen in den Jahren 2007 und 2008) besteht Einvernehmen, die Regelungen der Vorjahre anzuwenden; insbesondere werden entsprechend der bisherigen Verfahrensregelungen mit dem Kostenträger abgestimmte und umgesetzte Maßnahmen berücksichtigt.

Zu Ziffer 3.2 (Entgelte stationär)

Bei den ab 01.01.2009 prospektiv zu verhandelnden Entgelten werden alle Sachverhalte (Personal- und Sachkostenbereich) ergebnisoffen besprochen, und zwar unabhängig davon, ob die einzelnen Faktoren nach dem 01.01.2009 bzw. innerhalb der Übergangszeitraums wirksam werden.

Zu Ziffer 3.2 (Hochpreiseinrichtungen LVR)

1. Die Verhandlungen des Landschaftsverbandes Rheinland mit den so genannten „Hochpreiseinrichtungen“ haben zum Ziel, die Kostenunterschiede in der Eingliederungshilfe zwischen den beiden Landschaftsverbänden zu nivellieren. Insofern besteht zwischen diesen Verhandlungen und der Rahmenzielvereinbarung kein Zusammenhang.
2. Sollten Träger von „Hochpreiseinrichtungen“ im Rheinland Zielvereinbarungen zum Nettoplatzabbau und / oder zur Ambulantisierung abschließen, wird dies bei der jeweiligen aktuellen Vergütungsverhandlung zum Thema „Hochpreis“ angemessen berücksichtigt werden.
3. Soweit Träger von „Hochpreiseinrichtungen“ im Rheinland zu Entgeltverhandlungen aufgefordert worden sind, sollen diese sich für jeweils alle ihrer Einrichtungen, d.h. auch für die nicht „hochpreisigen“, auf der Basis der jetzigen Leistungsentgelte zur „Nullrunde“ entscheiden. Diese Entscheidung steht insoweit dann unter Vorbehalt der Ergebnisse der jeweiligen Verhandlungen; das heißt, dass die jeweiligen Träger für ihre nicht "hochpreisigen" Einrichtungen den Landschaftsverband auch nach vorläufiger Zustimmung zur Nullrunde noch zu Verhandlungen auffordern können, wenn keine Zielvereinbarung zustande kommt.

Zur Anlage 1 (Platz- und Fallzahlen)

Es besteht Einvernehmen, die Platz- und Fallzahlen bis zum 01.07.2006 zwischen den Vereinbarungspartnern abzustimmen.

Interessenbekundungsverfahren (LWL)

Der LWL ist bereit, bei Umsetzung der Ziele der Rahmenzielvereinbarung, das Interessenbekundungsverfahren bis zum Jahre 2009 auszusetzen.

Quittierungsbeleg (BeWo)

Im Kopf des Quittierungsbeleges ist als verantwortlicher Mitarbeiter/in der/die Mitarbeiter/in mit Fallverantwortung gem. § 5 (3) der Leistungs- und Prüfungsvereinbarung anzugeben.

In der Spalte Anzahl Minuten sind die abrechnungsfähigen Minutenwerte gem. § 2 (2) der Vergütungsvereinbarung anzugeben.

Anlage 1a zur Rahmenzielvereinbarung

Modellrechnung Landschaftsverband Rheinland

Kosten stationär für Menschen mit geringerem Hilfebedarf	35.000 €
Kosten ambulant	19.000 €
Differenz je Fall	16.000 €

Nicht anfallenden Mehraufwand Abbau 5 % ohne Zuwachs		Ersparnis			
Fallzahl		2006	2007	2008	2009
Jahr 2006	200	1.066.667 €	3.200.000 €	3.200.000 €	3.200.000 €
Jahr 2007	300		2.400.000 €	4.800.000 €	4.800.000 €
Jahr 2008	500			4.000.000 €	8.000.000 €
Zusammen	1.000	1.066.667 €	5.600.000 €	12.000.000 €	16.000.000 €

Kosten Neufall stationär	40.000 €
Kosten ambulant	19.000 €
Differenz je Fall	21.000 €

Nicht anfallender Mehraufwand Zuwachs jährlich stationär		Ersparnis			
Fallzahl		2006	2007	2008	2009
Jahr 2006	300	3.150.000 €	6.300.000 €	6.300.000 €	6.300.000 €
Jahr 2007	250		2.625.000 €	5.250.000 €	5.250.000 €
Jahr 2008	200			2.100.000 €	4.200.000 €
Zusammen	750	3.150.000 €	8.925.000 €	13.650.000 €	15.750.000 €

Gesamtersparnis	2006	2007	2008	2009
	4.216.667 €	14.525.000 €	25.650.000 €	31.750.000 €

Anlage 1a zur Rahmenzielvereinb.

Modellrechnung Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Kosten stationär für Menschen mit geringerem Hilfebedarf	33.000 €
Kosten ambulant	19.000 €
Differenz je Fall	14.000 €

Nicht anfallender Mehraufwand Abbau 5 % ohne Zuwachs		Ersparnis			
Fallzahl		2006	2007	2008	2009
Jahr 2006	200	933.333 €	2.800.000 €	2.800.000 €	2.800.000 €
Jahr 2007	300		2.100.000 €	4.200.000 €	4.200.000 €
Jahr 2008	500			3.500.000 €	7.000.000 €
Zusammen	1.000	933.333 €	4.900.000 €	10.500.000 €	14.000.000 €

Kosten Neufall stationär	38.000 €
Kosten ambulant	19.000 €
Differenz je Fall	19.000 €

Vermiedene Erhöhung Zuwachs jährlich stationär		Ersparnis			
Fallzahl		2006	2007	2008	2009
Jahr 2006	300	2.850.000 €	5.700.000 €	5.700.000 €	5.700.000 €
Jahr 2007	250		2.375.000 €	4.750.000 €	4.750.000 €
Jahr 2008	200			1.900.000 €	3.800.000 €
Zusammen	750	2.850.000 €	8.075.000 €	12.350.000 €	14.250.000 €

Gesamtersparnis	2006	2007	2008	2009
	3.783.333 €	12.975.000 €	22.850.000 €	28.250.000 €

Schaffung angemessener Übergänge vom Stationären Wohnen in das Ambulant Betreute Wohnen (Anreize)

Zur Erreichung der Ziele der Rahmenzielvereinbarung müssen die Möglichkeiten des Wechsels von Wohnheimbewohnern in das Ambulant Betreute Wohnen flexibel und verlässlich gestaltet werden. Die Landschaftsverbände als überörtliche Träger der Sozialhilfe bieten den Trägern der Wohneinrichtungen zur Erreichung dieser Dynamik an, eine Art „Übergangsbudget“ auf der Grundlage einer trägerbezogenen Zielvereinbarung zu finanzieren.

Die Eckpunkte des Übergangsbudgets sehen wie folgt aus:

- 1) Im Rahmen einer individuellen Zielplanung mit und für jede einzelne Wohneinrichtung wird gemeinsam festgelegt, wie die mittelfristige Entwicklung bis zum Stichtag 01.01.2009 verlaufen soll. Festzulegen sind insbesondere, welche Platzzahl für stationäre Betreuungen perspektivisch ab dem 01.01.2009 vorgehalten werden soll und welche bzw. wie viele der jetzigen Bewohner als mögliche „Wechsler in das Ambulant Betreute Wohnen“ in Betracht kommen und in ein Übergangsbudget einbezogen werden sollen.
- 2) Für die Bewohner mit einer „Perspektive Ambulant Betreutes Wohnen“ wird ein Übergangsbudget definiert und gezahlt, welches aus der bisherigen Vergütung abzüglich eines Abschlages besteht. Der Abschlag beträgt in der Regel 10 %.
- 3) Mit Hilfe dieses selbst zu verwaltenden „Übergangsbudgets“ erhält die Einrichtung einen Erprobungsspielraum zur Umsetzung der „Perspektive Ambulant“ nach eigenen konzept- und bewohnerbezogenen Rahmenbedingungen (Fachleistungsstundenzahl/Tagesstruktur/zeitliche und methodische „Hilfestellung“ usw.). Für einen individuell festzulegenden Budgetzeitraum während der Laufzeit der Rahmenzielvereinbarung garantieren die Landschaftsverbände dieses „Übergangsbudget“ unabhängig von den vom Träger ergriffenen Maßnahmen und erreichten Erfolgen.
- 4) Ein mögliches Übergangsbudget kann z.B. ein sogenanntes „ambulantes Übergangsbudget“ sein. Dabei ändert sich der Status des Bewohners/der Bewohnerin ab Beginn des Budget-Zeitraumes von „stationär“ in „ambulant“. Der individuelle Hilfebedarf des betroffenen ist im Rahmen eines Hilfeplanverfahrens festzustellen (Zahl der notwendigen Fachleistungsstunden oder/ und sonstiger notwendiger Leistungen zum selbständigen Wohnen).

Es können auch für die einzelnen Personen unterschiedliche Zeitpunkte der Statusänderung vereinbart werden.

Das ambulante Übergangsbudget errechnet sich zum Beispiel unter Berücksichtigung von Ziffer 2 und der ggf. vom örtlichen Träger zu bewilligenden Grundsicherung bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt wie folgt:

Bisheriges Gesamtentgelt

(Grundpauschale, Maßnahmepauschale, Investitionsbetrag)

abzüglich Abschlag von in der Regel 10%, wie Ziffer 2,

abzüglich der Kosten (Bedarf) für den Lebensunterhalt der/ des Betroffenen (Hilfe zum Lebensunterhalt einschließlich Miete/ Grundsicherung),

abzüglich der festgelegten Fachleistungsstunden zum selbständigen Wohnen (BeWo).

Der verbleibende Betrag wird der Einrichtung für den Budgetzeitraum gezahlt. Die Zahlungsweise bzw. die Zahlungszeitpunkte sind zu vereinbaren.

Wechseln Personen (potentielle Wechsler vgl. Ziffer 1) im Budgetzeitraum zu anderen Leistungsanbietern, mit denen keine Kooperationsvereinbarungen oder keine organ-schaftlichen Verbindungen bestehen, so entfällt für diese Person ab diesem Zeitpunkt der oben genannte Betrag (für die wechselnden Personen werden die im Leistungsbe-scheid anerkannten Kosten mit dem anderen Leistungsanbieter abgerechnet).

Bei Änderung des individuellen Hilfebedarfs im Bewilligungszeitraum ist die festgelegte Anzahl der Fachleistungsstunden im Rahmen eines Hilfeplanverfahrens anzupassen.

- 5) Zur Erreichung der Ziele der Rahmenzielvereinbarung können auch andere bzw. er-gänzende finanzielle Anreize vereinbart werden.

**Leistungs- und Prüfungsvereinbarung
gem. §§ 75 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII)
für den
Leistungsbereich Ambulant Betreutes Wohnen
für
Menschen mit Behinderung**

Gliederung

Teil I Leistungsvereinbarung

§ 1 Art und Inhalt der Leistung

§ 2 Personenkreis / Zielgruppe

§ 3 Umfang der Leistung

§ 4 Qualität der Leistung

§ 5 Personelle Ausstattung

§ 6 Sächliche Ausstattung

Teil II Prüfungsvereinbarung

§ 7 Prüfung der Qualität der Leistung

§ 8 Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Leistung

§ 9 Abwicklung der Prüfung, Prüfbericht

Teil III Schlussbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten und Kündigung

§ 11 Änderungen der Vereinbarung

§ 12 Rechtswirksamkeit

Vereinbarung

Zwischen dem Landschaftsverband

.....

.....

.....

- im Folgenden **Sozialhilfeträger** genannt -

und

.....

.....

- im Folgenden **Leistungserbringer** genannt -

wird folgende Leistungs- und Prüfungsvereinbarung gemäß §§ 75 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) für den Leistungsbereich Ambulant Betreutes Wohnen für Menschen mit Behinderung geschlossen. Sie konkretisiert die Bestimmungen des ambulanten Rahmenvertrages NRW nach § 79 SGB XII und da insbesondere LT I „Betreutes Wohnen“

Teil I Leistungsvereinbarung

§ 1 Art und Inhalt der Leistung

(1) Art der Leistung

- Der Leistungserbringer leistet ambulante Eingliederungshilfe zum selbstständigen Wohnen (Ambulant Betreutes Wohnen) für dauerhaft wesentlich behinderte Menschen im Rahmen der §§ 53, 54 SGB XII i. V. m. § 55 SGB IX.
- Es handelt sich um ein gemeindeintegriertes Hilfeangebot, das der betreuten Person ein selbst bestimmtes Leben in einer Wohnung in der Gemeinde ermöglicht. Das Ambulant Betreute Wohnen ist zu verstehen als ein am Bedarf der betreuten Person orientiertes und verbindlich vereinbartes Betreuungsangebot, das sich auf ein breites Spektrum an Hilfestellungen im Bereich Wohnen bezieht und der sozialen Integration dient.
- Es handelt sich um eine vorwiegend aufsuchende Betreuung und Begleitung im Rahmen der ambulanten Eingliederungshilfe gemäß § 54 SGB XII. (Dies schließt nicht die Kombination mit anderen Angebotsformen aus.)

(2) Ziele der Leistung

Die Leistung hat das Ziel, der betreuten Person unabhängig von Art und Schwere der Behinderung eine weitgehend eigenständige Lebensführung, soziale Eingliederung und Teilhabe am Leben in der Gemeinde zu eröffnen und zu erhalten.

Einzelziele sind hier insbesondere:

- Beseitigung, Milderung oder Verhütung von Verschlimmerung einer vorhandenen
- Behinderung oder deren Folgen
- Erhalt oder Beschaffung einer Wohnung
- eine möglichst selbstständige Lebensführung
- eine angemessene Tagesstruktur und Freizeitgestaltung
- Eingliederung in die Gesellschaft, insbesondere Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft
- Ausübung einer angemessenen Tätigkeit / eines angemessenen Berufs
- Förderung der weitestgehenden Unabhängigkeit von Betreuung
- Erweiterung der Kompetenzen
- Mobilität und Orientierung
- Konflikt- und Krisenbewältigung

Eine Konkretisierung der Ziele erfolgt jeweils im Rahmen individueller Hilfeplanung.

(3) **Inhalt der Leistung**

- Das Angebot eröffnet den Menschen, die es in Anspruch nehmen, unabhängig von Art und Schwere der Behinderung, Möglichkeiten einer selbst bestimmten und eigenverantwortlichen Lebensform.
Die Leistung beinhaltet die im Einzelfall erforderlichen Hilfen zur Beratung, Begleitung, Betreuung und Förderung nach Maßgabe der §§ 53, 54 SGB XII.
- Als Maßnahmen zur Erbringung dieser Leistungen können verschiedene Formen der Hilfestellung, unterschiedliche Unterstützungs- und Beratungsangebote dienen, wie die Hilfeplanung und -reflektion, das Gesprächsangebot, Telefonkontakte, persönliche Kontakte, Begleitung, Mithilfe, Anleitung, Übernahme, Übung, Beratung, Erinnerung, Kontrolle, Zeiten von Erreichbarkeit, Zusammenarbeit mit anderen Diensten und Institutionen.
Die einzelfallbezogenen Maßnahmen können mit Gruppenangeboten kombiniert werden.
- Grundlage für die Leistung ist ein individueller Hilfe- und Betreuungsplan. Dieser wird unter Einbeziehung der betreuten Person erarbeitet und vereinbart.

(4) **Direkte, mittelbare und indirekte Leistungen**

- **Direkte Betreuungsleistungen** sind einzelfallbezogene Hilfeleistungen wie zum Beispiel:
 - Erstellung beziehungsweise Mitwirkung bei der Hilfeplanung und Betreuungsplanung
 - Hausbesuche bei der betreuten Person
 - Gespräche mit der betreuten Person und ihrem sozialen Umfeld
 - Kontakte mit der betreuten Person in der Dienststelle
 - Klinikbesuche bei stationären Krankenhausaufenthalten/ stationären Reha-Maßnahmen zu Lasten anderer Sozialleistungsträger
 - Begleitung der betreuten Person außerhalb der eigenen Wohnung
 - telefonische Kontakte bzw. andere Kommunikationswege (z.B. bei Menschen mit Sinnesbehinderungen) mit der betreuten Person
 - Begleitung und Unterstützung beim Wechsel in die neue Wohn- und Lebensform (Unterstützung beim Umzug und Einzug, etc.)
 - Durchführung von Gruppenangeboten

Als direkte Betreuungszeit wird die Zeit definiert, in der die betreute Person eine Betreuungsmitarbeiterin / einen Betreuungsmitarbeiter "von Angesicht zu Angesicht" sieht oder „von Ohr zu Ohr“ hört.

- **Mittelbare Betreuungsleistungen sind ...**

- a) **klientenbezogene Tätigkeiten** wie zum Beispiel:

- Mitarbeit an den Hilfeplankonferenzen/ am Clearingstellenverfahren
- Gespräche im sozialen Umfeld der betreuten Person
- Organisation des Hilfefeldes und der Hilfeplanung
- Kooperationskontakte mit gesetzlichen Betreuerinnen und Betreuern
- Vor- und Nachbereitung von Gruppenangeboten
- Telefonate und Schriftverkehr bzgl. Alltagsangelegenheiten der betreuten Person
- Einzelfalldokumentation/ Dokumentation des Betreuungsprozesses
- Ausfallzeiten/ von der betreuten Person nicht wahrgenommene Termine
- einzelfallbezogene Tätigkeiten im Vorfeld einer Betreuung und im Rahmen einer Nachbetreuung
- Abschlussbericht

- b) **klientenübergreifende Tätigkeiten** wie zum Beispiel:

- Fallbesprechungen/ kollegiale Beratung
- Supervision
- Facharbeitskreise
- Teamsitzungen
- Fortbildung

- c) **Fahrt- und Wegezeiten**

- **Indirekte Leistungen** sind alle zur Organisation des Dienstes und des Arbeitsablaufes sowie zur Qualitätssicherung notwendigen Tätigkeiten und Maßnahmen wie zum Beispiel:

- Organisation und Leitung des Dienstes
- Zusammenarbeit mit anderen Diensten und Organisationen, z.B. im Rahmen von geregelten Planungsverfahren einschließlich Verknüpfung und Koordination der Hilfen in regionalen Versorgungsstrukturen
- Bearbeitung von Anfragen und Aufnahmen
- Qualitätssicherung bezogen auf die betreuten Menschen, die Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter und das Konzept
- Verwaltung (Personal, Budget, Kostenabrechnung, Verwendungsnachweise etc.)
- Öffentlichkeitsarbeit

§ 2 Personenkreis / Zielgruppe

- (1) Zielgruppe des Ambulant Betreuten Wohnens sind volljährige Menschen mit einer wesentlichen Behinderung im Sinne des § 53 SGB XII,

- die in einer eigenen Wohnung, allein oder in selbst gewählten Lebensgemeinschaften/ Partnerschaften leben, also in der Regel über einen eigenen Mietvertrag verfügen oder
- die beabsichtigen, innerhalb der nächsten 6 Monate aus der Wohnung der Eltern auszuziehen
- und zur selbstständigen Lebensführung der ambulanten Hilfe bedürfen.

- (2) Das Angebot des Leistungserbringers richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten, Planungen, Absprachen an folgenden speziellen/eingegrenzten Personenkreis:
- **(Zielgruppe/n benennen: Geistig behinderte/ chronisch psychisch kranke/ chronisch suchtkranke/ körperlich behinderte Menschen)**
- Insbesondere ist Zielgruppe der Personenkreis im festgelegten Einzugsgebiet:
- **(Besonderheiten oder regionale Eingrenzung benennen)**
- (3) Das Wunsch- und Wahlrecht der betreuten Person bei der Auswahl des Leistungserbringers gemäß SGB XII, SGB IX und SGB XI ist nicht berührt.
- (4) Hinsichtlich der Betreuungsverpflichtung des Leistungserbringers gilt § 76 Abs. 1 Satz 2 SGB XII.

§ 3 Umfang der Leistung

- (1) Die Intensität und die Dauer der zu erbringenden Leistungen sind einzelfallbezogen und richten sich nach dem individuellen Hilfebedarf. Auch die Betreuungszeiten richten sich nach dem individuellen Hilfebedarf der betreuten Person.
- (2) Die Feststellung des individuellen Hilfebedarfs im Einzelfall erfolgt verbindlich durch den Sozialhilfeträger im Rahmen des Hilfeplanverfahrens.
- (3) Erheblich veränderte Bedarfe / Mehrbedarfe über den bewilligten Betreuungsumfang hinaus, sind im Einzelfall mitzuteilen und fachlich zu begründen. Veränderungen treten nur entsprechend der Entscheidung des Sozialhilfeträgers in Kraft.
- (4) Bei Beendigung der Betreuung sind der Abschluss der Betreuungsaktivitäten, die Erarbeitung der weiteren Hilfemöglichkeiten und ein schriftlicher Abschlussbericht erforderlich.

§ 4 Qualität der Leistung

- (1) **Strukturqualität**
- Es wird durch den Leistungserbringer eine allgemeine Beschreibung und ein fachlich ausdifferenziertes Konzept des Angebotes vorgelegt (s. Anlage 1).
 - Das Betreuungsverhältnis wird in einem rechtsverbindlichen Betreuungsvertrag zwischen dem Leistungserbringer und der betreuten Person geregelt (s. Anlage 2). Dieser beinhaltet Vereinbarungen in Bezug auf Intensität, Zeitstruktur und Betreuungsschwerpunkte sowie ggf. Finanzierung.
 - Der Leistungserbringer legt sein Aufnahmeverfahren für die Leistungsberechtigten fest.
 - Der Betreuungsvertrag ist unabhängig von einem Mietvertrag abzuschließen.
 - Die Kontinuität in der Betreuung wird sichergestellt. Sie erfolgt im Bezugspersonensystem. Im Verhinderungsfall ist eine Vertretung durch den Dienst sicherzustellen.
 - Das Angebot umfasst in der Regel aufsuchende Hilfen in der häuslichen Umgebung der betreuten Person.
 - Die einzelfallorientierte Betreuungsleistung kann um strukturierte Gruppenangebote ergänzt werden.
 - Stellt der Leistungserbringer Wohnraum zur Verfügung, soll innerhalb der Hausgemeinschaft auf ein ausgewogenes Verhältnis von behinderten / nichtbehinderten Bewohnern geachtet werden. Zudem soll eine Konzentrierung betreuter Personen vermieden werden. Hiervon abweichende Hausgemeinschaftskonzeptionen sind möglich, müssen jedoch gesondert vereinbart werden.

- Die Kontaktzeiten orientieren sich am Hilfebedarf der betreuten Person. Termine am Abend und an den Wochenenden sind Bestandteil der Vereinbarung.
- Es erfolgt, aufbauend auf der Ermittlung des individuellen Hilfebedarfs, eine individuelle Hilfe- und Betreuungsplanung analog der Zielsetzung und der Leistungselemente des Ambulant Betreuten Wohnens (siehe § 1).
- Übergabe-, Dienst- und Fallbesprechungen und eine Zusammenarbeit finden regelmäßig und verbindlich in Teams statt.
- Supervision und Fortbildung sollen zur Qualifizierung der Mitarbeiter/innen durchgeführt werden.
- Interne Controllingverfahren sollen die Arbeit des Dienstes unterstützen.
- Der Leistungserbringer unterhält eine Niederlassung oder Anlaufstelle im festgelegten Einzugsgebiet oder in unmittelbarer Nähe hierzu.
- Das Hilfeangebot ist mit der regionalen Angebotsstruktur vernetzt.
- Krisenintervention wird im Kontext und im Rahmen der Möglichkeiten der jeweiligen örtlichen Gesamthilfestruckturen jederzeit sichergestellt.
- Die dem Sozialhilfeträger einmal jährlich vorzulegenden Berichte enthalten eine Aufstellung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ihrer beruflichen Abschlüsse, ihrer Anstellungsverhältnisse sowie ihrer Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen.

(2) **Prozessqualität**

- Die Hilfeleistung erfolgt bedarfsgesteuert.
- Die Betreuung erfolgt auf der Grundlage der vereinbarten Hilfe- und Betreuungsplanung.
- Der Hilfeplan wird regelmäßig überprüft, ggf. fortgeschrieben oder verändert.
- Die direkten Betreuungsleistungen und die mittelbaren, klientenbezogene Tätigkeiten werden in jedem Einzelfall regelmäßig dokumentiert (individuelle Betreuungsdokumentation)
- Die direkten Betreuungsleistungen sind durch die betreute Person unter Berücksichtigung der jeweiligen Behinderung möglichst zeitnah, spätestens nach Ablauf eines Monats zu quittieren (siehe Anlage 3).
- Die Konzeption wird fach- und bedarfsgerecht fortgeschrieben.
- Angehörige und andere Bezugspersonen werden mit Zustimmung der betreuten Person – fachlich begründet - in die Betreuung einbezogen.
- Die betreute Person wird durch die ambulante Betreuung darin unterstützt, ihr individuelles soziales Hilfenetz weiterzuentwickeln.
- Der Leistungserbringer geht Beschwerden unverzüglich nach. Soweit kein Einvernehmen zu erzielen ist, wird der Sozialhilfeträger informiert.
- Die Ausrichtung des Hilfeprozesses erfolgt an dem Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe und der Stärkung der Eigenkompetenz der betreuten Person.
- Der Leistungserbringer arbeitet in den fachlichen Gremien seines Einzugsgebietes mit, die verbindlich eingerichtet sind/werden und einen Bezug zu seinem Leistungsangebot haben.

(3) **Ergebnisqualität**

- Grundlage für die Ergebnisqualität ist der Erreichungsgrad der im individuellen Hilfeplan vereinbarten Ziele.
- Das Hilfeangebot wird konzeptionell überprüft.
Grundlage ist die Darstellung der Ergebnisqualität u.a. in Jahresberichten. Im Jahresbericht stellt der Leistungserbringer die Gesamtheit seiner Betreuungsaktivitäten und Qualitätssicherungsmaßnahmen in geeigneter Form dar. Der Jahresbericht gibt Auskunft über die wesentlichen Entwicklungen und Problembereiche der Betreuungsarbeit. Kooperationen mit anderen Diensten werden dargestellt.
- Der Leistungserbringer überprüft das Hilfeangebot und die erbrachten Betreuungsleistungen in jedem Einzelfall.
Grundlage für den Einzelfall ist die individuelle Hilfe- und Betreuungsplanung. Bezogen auf die Kategorien des Leistungsangebotes werden die Ziele, Methoden und die Durchführung dargestellt und die Bewertung der Zielerreichung und die Formulierung neuer Ziele / Anschlussziele vorgenommen. Die Berichterstattung gegenüber dem

Sozialhilfeträger erfolgt zum Ende des im Hilfeplanverfahren des Sozialhilfeträgers festgelegten Bewilligungszeitraumes.

- Bewertungsmaßstäbe für die Ergebnisqualität sind beispielsweise:
 - Soziale Integration im Sinne des Lebens in einer normalen Nachbarschaft mit Kontakten zu anderen Menschen nach den individuellen Möglichkeiten und Bedürfnissen
 - Berufliche Integration im Sinne von Arbeit und Beschäftigung
 - Eigenständige Lebensgestaltung in größtmöglicher Unabhängigkeit von Pflege und Betreuung
 - Entwicklung einer angemessenen Lebensperspektive, akzeptierender Umgang mit der eigenen Behinderung
 - Weiterentwicklung und Erhalt von Mobilität und lebenspraktischen Fähigkeiten
 - Vorbeugung und Bewältigung von Krisen und Konflikten
 - Verringerung des anfänglichen Betreuungsumfanges

§ 5 Personelle Ausstattung

(1) Fachkräfte

- Zur Erbringung der Leistungen werden geeignete Fachkräfte eingesetzt.

Geeignete Fachkräfte sind insbesondere Diplom-Sozialarbeiter/innen oder Diplom-Sozialpädagoginnen/ Diplom-Sozialpädagogen oder andere Angehörige vergleichbarer Berufsgruppen mit Hochschulabschluss, Erzieher/innen, Heilerziehungspfleger/innen, Pflegefachkräfte und Ergotherapeutinnen/ Ergotherapeuten, Heilpädagoginnen/Heilpädagogen.

- Die Fachkräfte müssen über eine mindestens einjährige Berufserfahrung in der Arbeit mit der Zielgruppe oder in der Angebotsform des Ambulant Betreuten Wohnens verfügen und nachweisen.

(2) Sonstige Kräfte

- Für bestimmte Betreuungsleistungen können geeignete Kräfte ohne fachspezifische Ausbildung (sonstige Kräfte) eingesetzt werden. Diese Tätigkeiten können je nach Angebot des Leistungserbringers und nach Art des individuellen Hilfebedarfes bestehen aus der Unterstützung im handwerklichen, hauswirtschaftlichen und lebenspraktischen Bereich sowie bei der Freizeitgestaltung.
- Die durch sonstige Kräfte erbrachten Betreuungsleistungen müssen im Zusammenhang mit der Hilfe- und Betreuungsplanung stehen. Werden Personen zum überwiegenden Teil durch sonstige Kräfte betreut, ist dies in den turnusmäßigen Berichten zum Einzelfall zu erwähnen und zu begründen.
- Der Anteil sonstiger Kräfte an den vom Leistungserbringer beschäftigten Betreuungskräften darf 30 % nicht überschreiten. Der Leistungserbringer muss dies einmal jährlich rechtsverbindlich bestätigen.

(3) Fallverantwortung

Die Fallverantwortung ist durch eine Fachkraft im Sinne des Absatz 1 wahrzunehmen. Die Fallverantwortung umfasst insbesondere die individuelle Hilfe- und Betreuungsplanung sowie den Einsatz des Betreuungspersonals.

§ 6 Sächliche Ausstattung

Die sächliche Ausstattung muss in einer angemessenen Relation zu den Leistungsangeboten und der Größe des Dienstes stehen.

Teil II Prüfungsvereinbarung

§ 7 Prüfung der Qualität der Leistung

- (1) Der Leistungserbringer legt dem Sozialhilfeträger jährlich Nachweise vor, dass er die von ihm eingegangenen Verpflichtungen zur Qualität der Leistungen im Vereinbarungszeitraum eingehalten hat.
- (2) Die Qualitätsnachweise erfolgen durch standardisierte Leistungsdokumentationen (s. Anlage 4).
- (3) Liegen begründete Anhaltspunkte dafür vor, dass der Leistungserbringer die Leistungen nicht in der vereinbarten Qualität erbringt, klärt der Sozialhilfeträger den Sachverhalt auf.
- (4) Bestätigen sich Anhaltspunkte für eine nicht vertragsgemäße Leistung, kann der Sozialhilfeträger eine Qualitätsprüfung durchführen.

§ 8 Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Leistungen

- (1) Prüfungen der Wirtschaftlichkeit werden nur auf Verlangen des Leistungserbringers oder des Sozialhilfeträgers durchgeführt.
- (2) Wirtschaftlichkeitsprüfungen dürfen nur verlangt werden, wenn begründete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Leistungserbringer die Anforderungen einer leistungsfähigen, wirtschaftlichen und sparsamen Leistungserbringung nicht oder nicht mehr erfüllt (Anlassprüfung). Die Anlasspunkte müssen schriftlich vorgelegt werden. Die Prüfung ist auf sie zu beschränken.
- (3) Der Sozialhilfeträger klärt den angezeigten Sachverhalt auf und entscheidet, ob der Sachverhalt eine Wirtschaftlichkeitsprüfung erfordert oder ob eine Qualitätsprüfung (§ 7) durchzuführen ist.
- (4) Wirtschaftlichkeitsprüfungen werden von einem sachverständigen Dritten durchgeführt. Der Sozialhilfeträger beauftragt den im Einvernehmen mit dem Leistungserbringer ausgewählten sachverständigen Dritten. Kommt eine Einigung über den Sachverständigen nicht innerhalb eines Monats zustande, entscheidet der Sozialhilfeträger. Die Kosten des Sachverständigen werden zwischen den Vertragsparteien geteilt.

§ 9 Abwicklung der Prüfungen, Prüfbericht

- (1) Prüfungsgegenstand und Umfang der Prüfung (Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung) sind vor Beginn der Prüfung schriftlich festzulegen.
- (2) Zur Durchführung der Prüfung sind die notwendigen Auskünfte von einem vom Leistungserbringer benannten Vertreter zu erteilen sowie auf Verlangen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

- (3) Bei der Durchführung der Prüfung sind die Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten. Ist die Beschwerde einer betreuten Person oder deren gesetzlichen Betreuer / gesetzlicher Betreuerin Anlass für die Prüfung, kann ihm/ihr Gelegenheit zur Teilnahme an der Prüfung gegeben werden.
- (4) Vor Abschluss der Prüfung findet ein Abschlussgespräch zwischen dem Träger des Leistungserbringers, gegebenenfalls dem Sachverständigen und dem Sozialhilfeträger statt. Unterschiedliche Auffassungen, die im Abschlussgespräch nicht einvernehmlich ausgeräumt werden können, sind im Prüfbericht gesondert darzustellen.
- (5) Über die durchgeführte Prüfung ist ein Prüfbericht zu erstellen. Dieser beinhaltet insbesondere:
 - den Prüfauftrag mit Angaben über Umfang und Ziel der Prüfung
 - die Darlegung der Vorgehensweise bei der Prüfung, insbesondere die genutzten Verfahren, Daten und Unterlagen
 - die Ergebnisse der Prüfung bezogen auf die jeweiligen Prüfungsgegenstände
 - eine Empfehlung zu Konsequenzen, die aus den Prüfungsergebnissen gezogen werden sollen. Dabei haben die Empfehlungen auf kurz-, mittel- und langfristige Realisierungsmöglichkeiten, auf das Leistungsgeschehen der geprüften Maßnahmen sowie auf mögliche Auswirkungen auf den Personal- und Sachaufwand einzugehen.
- (6) Der Prüfbericht ist innerhalb der im Prüfauftrag zu vereinbarenden Frist nach Abschluss der Prüfung zu erstellen und dem veranlassenden Sozialhilfeträger sowie dem Träger des Leistungserbringers zuzuleiten.
- (7) Das Prüfungsergebnis ist den Empfängerinnen und Empfängern der geprüften Leistungen bzw. deren gesetzlichen Vertretern durch den Leistungserbringer in geeigneter Form bekannt zu geben (§ 76 Abs. 3 Satz 2 SGB XII).
- (8) Ohne Zustimmung des Leistungserbringers darf der Prüfungsbericht über den Kreis der unmittelbar beteiligten und betroffenen Organisationen hinaus nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (9) Soweit im Rahmen der Prüfung Mängel festgestellt werden, entscheidet der Sozialhilfeträger nach Anhörung des Leistungserbringers, welche Maßnahmen zu treffen sind. Dies ist dem Leistungserbringer schriftlich unter Angabe einer angemessenen Frist zur Beseitigung der festgestellten Mängel mitzuteilen. Im Übrigen gilt § 78 SGB XII.

Teil III Schlussbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am in Kraft.
Sie kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des jeweiligen Kalenderjahrs gekündigt werden.
- (2) Das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

§ 11 Änderung der Vereinbarung

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Keine Partei kann sich auf eine von der Vereinbarung abweichende tatsächliche Übung berufen, solange die Abweichung nicht schriftlich fixiert ist.

§ 12 Rechtswirksamkeit

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sind, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Eine rechtsunwirksame Regelung wird von den Vereinbarungspartnern durch eine rechtswirksame Regelung ersetzt, die der unwirksamen Regelung bezüglich der Erreichung des Vereinbarungszweckes möglichst nahe kommt.

..... und, den

Für den Leistungserbringer:

Für den Sozialhilfeträger:

Anlagen:

1. **Konzeption** des Leistungserbringers
2. **Muster Betreuungsvertrag** zwischen Klientin / Klient und dem Leistungserbringer
3. **Muster Quittierungsbeleg**
3. **Muster Leistungsdokumentation** (noch zu vereinbaren)

Vergütungsvereinbarung

zwischen dem Landschaftsverband

.....

.....

.....

- im Folgenden **Sozialhilfeträger** genannt -

und

.....

.....

- im Folgenden **Leistungserbringer** genannt -.

Auf der Grundlage der Leistungs- und Prüfungsvereinbarung vom für den Leistungsbereich Ambulant Betreutes Wohnen für Menschen mit Behinderung wird folgende Vergütungsvereinbarung gemäß §§ 75 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) geschlossen. Sie konkretisiert die Bestimmungen des ambulanten Rahmenvertrages NRW gemäß § 79 SGB XII und da insbesondere Abschnitt II „Vergütung und Abrechnung der Entgelte“.

§ 1 Vergütung

Die Vergütung erfolgt durch einen Stundensatz in Höhe von 47,50 € pro Fachleistungsstunde.

Die Fachleistungsstunde setzt sich aus 50 Minuten direkter Betreuungsleistung und 10 Minuten mittelbarer, klientenbezogener Tätigkeit gemäß § 1 Abs. 4 der Leistungs- und Prüfungsvereinbarung zusammen.

Mit dem Stundensatz werden alle direkten, mittelbaren und indirekten Leistungen abgegolten.

§ 1a Regelzuschlag *(nur bei Vereinbarungen mit dem LWL)*

Zusätzlich zu der Vergütung nach § 1 wird entsprechend der Erklärung des Sozialhilfeträgers (Anlage) ein Regelzuschlag von 0,80 € je Fachleistungsstunde gezahlt.

§ 2 Abrechnung und Zahlungsweise

- (1) Der Sozialhilfeträger bezahlt dem Leistungserbringer auf der Grundlage der Bewilligungsbescheide die Kosten für die im Bewilligungszeitraum erbrachten Fachleistungsstunden.
- (2) Die direkten Betreuungsleistungen und klientenbezogenen Tätigkeiten werden in Einheiten von 10 Minuten abgerechnet. Die Quittierungsbelege und individuellen Betreuungsdokumentationen (§ 4 Abs. 2 der Leistungs- und Prüfungsvereinbarung) sind 5 Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen des Sozialhilfeträgers vorzulegen.

- (3) Gruppenangebote (§ 4 Abs. 1 der Leistungs- und Prüfungsvereinbarung) werden pro Teilnehmer/in im Verhältnis Zeitdauer : Teilnehmerzahl abgerechnet.
- (4) Sofern bei (teil-)stationären Krankenhausaufenthalten oder anderen stationären Reha-Maßnahmen zu Lasten anderer Sozialleistungsträger eine weitere Betreuung notwendig ist, werden maximal 2 Fachleistungsstunden pro Woche ohne besonderen Antrag vergütet, weil davon auszugehen ist, dass die betreute Person nach der Behandlung in das Ambulant Betreute Wohnen zurückkehrt.
- (5) Abwesenheitszeiten wegen eines auswärtigen Urlaubes der betreuten Person sind nicht abrechnungsfähig.
- (6) Die Vergütung der Leistungen erfolgt durch monatliche Abschlagszahlungen auf Basis der Anzahl der bewilligten Fachleistungsstunden. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums erfolgt eine Verrechnung der Abschlagszahlungen mit den quitierten Fachleistungsstunden.

§ 3 Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung gilt vom 01.07.2006 bis 31.12.2008, längstens bis zum Ablauf der Geltungsdauer der ihr zugrundeliegenden Leistungs- und Prüfungsvereinbarung.
- (2) Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraums gilt die vereinbarte Vergütung bis zum Inkrafttreten einer neuen Vergütung weiter, jedoch längstens bis zum Ablauf der Geltungsdauer der ihr zugrundeliegenden Leistungs- und Prüfungsvereinbarung.
- (3) Das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Änderung der Vereinbarung

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Keine Partei kann sich auf eine von der Vereinbarung abweichende tatsächliche Übung berufen, solange die Abweichung nicht schriftlich fixiert ist.

§ 5 Rechtswirksamkeit

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sind, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Eine rechtsunwirksame Regelung wird von den Vereinbarungspartnern durch eine rechtswirksame Regelung ersetzt, die der unwirksamen Regelung bezüglich der Erreichung des Vereinbarungszweckes möglichst nahe kommt.

..... und, den

Für den Leistungserbringer:

Für den Sozialhilfeträger:

Erklärung des Landschaftsverbandes Westfalen- Lippe

zu § 1a der Vergütungsvereinbarung

Die Vergütungsvereinbarung für den Landesteil Westfalen- Lippe enthält für alle Zielgruppen (siehe § 2 der Leistungs- und Prüfungsvereinbarung) zusätzlich einen Regelzuschlag zum Preis der Fachleistungsstunde in Höhe von 0,80 €. Der Landschaftsverband Westfalen- Lippe trägt damit dem Umstand Rechnung, dass er - im Unterschied zum Landschaftsverband Rheinland - gegenwärtig keine Fördermittel zum Betrieb komplementärer Koordinierungs- Kontakt- und Beratungsangebote für geistig behinderte Menschen gesondert zur Verfügung stellt. Dabei geht der Landschaftsverband Westfalen- Lippe davon aus, dass einzelne mittelbare Betreuungsleistungen des Ambulant Betreuten Wohnens in Westfalen- Lippe in erhöhtem Umfang zu erbringen sind, z.B. einzelfallbezogene Tätigkeiten im Vorfeld einer Betreuung und im Rahmen einer Nachbetreuung.

Der Regelzuschlag ist Teil der Vergütungsvereinbarung. Die Höhe des Regelzuschlages von 0,80 € orientiert sich an den entsprechenden Förderleistungen des Landschaftsverbandes Rheinland und den während der Laufzeit der Vergütungsvereinbarung voraussichtlich anfallenden Fachleistungsstunden sämtlicher Leistungserbringer in Westfalen- Lippe.

Der Landschaftsverband Westfalen- Lippe wird den Leistungserbringern in Westfalen- Lippe auch über die Laufzeit der jeweiligen Vergütungsvereinbarung hinaus einen Regelzuschlag zahlen, solange die Voraussetzungen hierfür bestehen. Eine Erhöhung oder Absenkung ist möglich, wenn sich maßgebliche Orientierungswerte nennenswert ändern.

Münster, den 01.12.2004

Der Direktor des Landschaftsverbandes
In Vertretung
gez. Dr. Baur